

Satzung des Vereins Lichtblick – hilft Familien e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Lichtblick – hilft Familien e.V.** - im Folgenden „Verein“ genannt -
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu und soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm - Registergericht - , 89073 Ulm eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung für Kinder in Not in der Region, soweit die Grenzen des § 53 Abgabenordnung eingehalten oder nicht überschritten werden.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Grundsätze und Aufgaben des Vereins zu fördern und zu unterstützen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen Mitgliedern: Personen über 18 Jahre sowie juristische Personen
 - aus Fördermitgliedern: Mitglieder, sie sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen
 - Ehrenmitgliedern: Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und zu unterstützen sowie alles zu unterlassen - auch in der Öffentlichkeit, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Vereinsordnung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft - gleich aus welchem Grund - erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden in einer Beitragsordnung geregelt. Die Mitgliederversammlung ist für die Festlegung der Mitgliedsbeiträge bzw. außerordentliche Beiträge in der Beitragsordnung zuständig.
Der Beitrag ist jährlich am 1. Juli fällig.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstandschaft bestehend aus bis zu 3 gleichberechtigten Vorsitzenden
- Der/die Kassier/erin
- Der/die Schriftführer/in
- Beisitzer mindestens 5 höchstens 8

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im I. Quartal statt.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist schriftlich und auch in elektronischer Form, unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen durch den Vorstand einzuberufen.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge beraten und beschlossen werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen hat mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung zu erfolgen. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die erst nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins können als Dringlichkeitsantrag nicht gestellt werden.

5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/in
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstands
- Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Beschluss über Satzung, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorstand sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.

§ 9 Vorstand

1. Vorstand im Sinne § 26 BGB sind
die Vorsitzende/n
der/die Kassier/erin
der/die Schriftführer/in

Zur Vorstandschaft gehören auch:
Beisitzer

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.

3. Die Vorstandschaft, bestehend aus bis zu 3 Vorsitzenden, der/die Kassierer/in und Schriftführer/in wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstände der einzelnen Arbeitsgruppen werden von der Vorstandschaft nach der Mitgliederversammlung gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

4. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Vertreter/in.

5. Die Vorstandschaft ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

7. Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung selbstständig.

8. Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, sind die Vorstandsmitglieder berechtigt, sich Aufwandsentschädigungen im Sinne der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz zu gewähren.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- der Vorstand mit einer Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

3. In der außerordentlichen Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abwickeln und das vorhandene Vereinsinventar in Geld umzusetzen haben.

4. Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks verbleibende Vermögen ist der Bürgerstiftung Wangen mit der Maßgabe zu überweisen, dies wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.04.2017 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Wangen im Allgäu, 22.05.2017

Marion Lang,
Anne Martin,
Helga Osterberger

-Vorsitzende-

Sylvia Keckeisen-Özaydin

-Kassiererin-

Aurelia Endraß-Lai

-Schriftführerin-

Birgit Jäger,
Karin Kohler,
Susanne Pfeffer,
Nicole Reck,
Franziska Roth,
Antje Stender,
Simone Ummenhofer
Monika Baumann

-Beisitzer-